

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 19

441

31. Juli 2021

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Kirchliche Verordnung für den Studiengang Evangelische Theologie und die Kirchliche Dienstprüfung für Berufsqualifizierte (Prüfungsordnung VI – PO VI)</i>	441	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	450	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	450	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und</i>		<i>Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen</i>
		453
		<i>Erlass des Oberkirchenrats zu den Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung VI.....</i>
		455
		<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Aufhebung der Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusiker.....</i>
		457
		<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Bezirksrahmenordnung</i>
		458
		<i>Dienstnachrichten</i>
		458
		<i>Arbeitsrechtsregelungen.....</i>
		459
		<i>Berichtigung.....</i>
		465

Kirchliche Verordnung für den Studiengang Evangelische Theologie und die Kirchliche Dienstprüfung für Berufsqualifizierte (Prüfungsordnung VI – PO VI)

Vom 24. Juni 2021 AZ 21.480 Nr. 22.50-03-V04

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz wird gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Präambel

Der Studiengang Evangelische Theologie entspricht der „Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Theological Studies«“ in ihrer vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag am 6. Oktober 2018 beschlossenen und am 7./8. Oktober 2018 von der

Kirchenkonferenz der Gliedkirchen der EKD verabschiedeten Fassung.

Der durch diesen Studiengang erreichte Abschluss entspricht daher nicht demjenigen der Kirchlichen Verordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss“ (Prüfungsordnung I – PO I).

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des Studiengangs „Evangelische Theologie“ mit dem kirchlichen Abschluss Kirchliche Dienstprüfung für Personen mit überwiegend nichttheologischem akademischem Erststudium an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen. Die Zugangsvoraussetzungen des § 59 LHG gelten entsprechend.

(2) Dieser Studiengang bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch den Studiengang weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen und Theologen nach. Er dient dem Nachweis der für den Vorbereitungsdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Vor-

bereitungsdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Württ. Pfarrergesetz).

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

(1) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von insgesamt vier Semestern und umfasst 120 Leistungspunkte (1 LP entspricht 30 Arbeitsstunden).

(2) Über Verlängerungen der Studiendauer und über die Verlängerung von Prüfungsfristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, über Fristen, die die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes oder die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit betreffen.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und die Prüfungsvorgaben werden durch diese Prüfungsordnung geregelt. Inhalte und Titel der zugehörigen Module, gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen sowie Prüfungsvorgaben im einzelnen werden durch das Modulhandbuch geregelt, das vom Prüfungsausschuss erlassen wird.

Die in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können durch Lehrveranstaltungen vergleichbaren Typs und Umfangs nach Maßgabe des Modulhandbuchs ersetzt werden.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.

§ 3

Module

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht aus den im Modulhandbuch näher beschriebenen zu besuchenden Lehrveranstaltungen und den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module dieses Studiengangs sind zum Teil Pflichtmodule, welche von allen Studierenden absolviert werden müssen. Ein Teil der Module sind Wahlpflichtmodule, die der Vertiefung und Schwerpunktbildung in allen Fächern dienen und sich an den Ergebnissen des Qualifikationsfeststellungsgesprächs nach § 6 orientieren sollen.

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfende und Beisitzende

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses sind neben Vertreterinnen und Vertretern des Oberkirchenrats die Professorinnen und Professoren der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen sowie die Ephora oder der Ephorus, die Studieninspektorin oder der Studieninspektor des Evangelischen Stifts und die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses weitere promovierte Theologinnen und Theologen auch als ständige Mitglieder in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Mitglieder des Oberkirchenrats an. Sie können sich bei den Sitzungen des Prüfungsausschusses durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Der Oberkirchenrat betraut eines seiner Mitglieder mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats die Vertretung. Die Geschäftsführung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Ephorat des Evangelischen Stifts. Die Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Leitung der Geschäftsstelle für die Prüfungen wird von der Ephora oder dem Ephorus oder der Studieninspektorin oder dem Studieninspektor wahrgenommen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Klausuraufgaben für die Kirchliche Dienstprüfung dieser Ordnung, er bestimmt die zulässigen Hilfsmittel und stellt die Fachnoten und die Gesamtnote für den Abschluss dieses Studiengangs fest. Er ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für alle Entscheidungen im Rahmen der Prüfungsverfahren zuständig. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Evangelisch-theologischen Fakultät und weiterer promovierter Theologinnen und Theologen bestellt er die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.

(4) Für die Organisation und Durchführung der Kirchlichen Dienstprüfung nach dieser Ordnung ist die Geschäftsstelle für die Prüfungen in Absprache mit dem Prüfungsamt zuständig.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Geschäftsstelle für die Prüfungen gibt den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die mündlichen Prüfungen in angemessener Frist bekannt.

§ 5

Zulassung zum Studiengang und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Zum Studiengang nach dieser Ordnung kann zugelassen werden, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (mindestens Bachelorabschluss) mit 180 LP (1 LP entspricht 30 Arbeitsstunden) erworben hat, bei dem nicht mehr als 90 LP im Bereich der Studienfächer evangelische oder katholische Theologie erworben sein dürfen,
2. den Prüfungsanspruch in einem anderen theologischen Studiengang, namentlich in einem theologischen Vollstudium mit kirchlichem oder akademischem Abschluss (Diplomstudiengang) oder dem Lehramtsstudiengang »Evangelische Religion«, nicht verwirkt hat,
3. eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in einem nicht auf den Studiengang dieser Ordnung bezogenen einschlägigen Beruf ausgeübt hat,
4. den Besuch einer Veranstaltung Althebräisch (12 LP) oder das Hebraicum nachweist,
5. den Besuch einer Veranstaltung (Griechisch I; 12 LP) oder das Graecum nachweist,
6. die fachbezogene Eignung nach dem Aufnahmeverfahren gemäß § 6 dieser PO nachweist,
7. Mitglied einer Gliedkirche der EKD ist.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang, mit derselben Rahmenstudienordnung an einer Universität oder einer

gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ ins Zeugnis aufgenommen.

(4) Über die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 3 und 6 befindet der Prüfungsausschuss.

Auf Antrag können Zeiten der Berufstätigkeit gemäß Absatz 1 Nummer 3 bis zu zweieinhalb Jahre erlassen werden, wenn eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit oder Zeiten nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, oder Zeiten, die die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes betreffen, oder besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nachgewiesen werden.

(5) Nachweise nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 können auch studienbegleitend während der ersten beiden Semester erbracht werden. aus den 24 LP können 4 LP auf die Gesamtzahl von 120 LP in den Studiengang eingebracht werden.

(6) Über Anerkennungen nach Absatz 2 entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen binnen vier Monaten, sofern die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

§ 6

Aufnahmeverfahren für die fachbezogene Eignung zum Studiengang

Das Aufnahmeverfahren für die fachbezogene Eignung für den Studiengang nach § 1 besteht aus einer Bibelkundeprüfung in Anlehnung an die Richtlinien zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) in der Fassung von 2011, der Abfassung eines Essays nach einem vorgegebenen Thema und einem Qualifikationsfeststellungsgespräch, an dem der Studiendekan oder die Studiendekanin, ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin der Fakultät und ein Vertreter oder eine Vertreterin des Dezernats Theologische Ausbildung und Pfarrdienst des Evangelischen Oberkirchenrats beteiligt sind. Ziel des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ist die Festlegung eines Studienplans.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen während der Studienphase

(1) Verlangt werden folgende Studien und Prüfungsleistungen (Pflichtbereich):

1. Besuch des Moduls Exegetisch-Historische Grundlagen (KAB 1), eine Modulprüfung (Proseminararbeit) ist abzulegen.

2. Besuch des Moduls Exegetisch-Historische Vertiefung (KAB 2), eine Modulprüfung (Vorlesungsprüfung) ist abzulegen.

Die Vorlesungsprüfung und die Proseminararbeit in den unter Nummern 1 und 2 genannten Fächern dürfen nicht aus demselben Fach stammen.

3. Besuch entweder der Module Praktische Theologie und Religionswissenschaft (mit Prüfung) (KAB 3a) und Systematische Theologie (KAB 4b) oder der Module Praktische Theologie und Religionswissenschaft (KAB 3b) und Systematische Theologie (mit Prüfung) (KAB 4a).

4. Besuch von Schwerpunkt-Modulen in zwei verschiedenen Disziplinen, Modul Schwerpunktbereich 1 (KAB 5), eine Modulprüfung (Seminararbeit) ist abzulegen, Modul Schwerpunktbereich 2 (KAB 6), eine Modulprüfung (Vorlesungsprüfung) ist abzulegen.

5. Besuch einer Veranstaltung im Fach Praktische Theologie, Fachbereich Homiletik, in deren Anschluss ein benoteter Predigtentwurf zu verfassen ist.

6. Besuch einer Veranstaltung im Fach Praktische Theologie, Fachbereich Religionspädagogik, in deren Anschluss ein benoteter Unterrichtsentwurf für eine Religionsstunde zu verfassen ist.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in den Schwerpunktbereichen 1 (KAB 5) und 2 (KAB 6) werden im Anschluss an das Qualifikationsfeststellungsgespräch nach § 6 ausgewählt.

§ 8

Kirchliche Dienstprüfung

Die kirchliche Dienstprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 11),

2. zwei Klausuren in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament und Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (§ 12),

3. vier mündlichen Prüfungen in vier von fünf der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie (§ 13), wobei das für die wissenschaftliche Hausarbeit gewählte Fach nicht erneut gewählt werden kann.

§ 9

Zulassungsvoraussetzung zur Kirchlichen Dienstprüfung

(1) Die Anmeldung zur Kirchlichen Dienstprüfung erfolgt jeweils am Ende eines Wintersemesters für die Prüfung des darauf folgenden Wintersemesters bzw. am Ende eines Sommersemesters für die Prüfung des darauf folgenden Sommersemesters zu dem von der Geschäftsstelle für die Prüfungen bekannt gegebenen Termin.

(2) Zur kirchlichen Dienstprüfung kann nur zugelassen werden, wer seinen Prüfungsanspruch im Studiengang nach dieser Ordnung nicht verloren hat.

(3) Für die Zulassung zur Kirchlichen Dienstprüfung sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses oder der Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung,

2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne dieser Ordnung, sowie der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen KAB 1-4 nach § 7,

3. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer (§§ 11 bis 13); in jedem Prüfungsfach sind jeweils zwei Schwerpunkte für die mündliche Prüfung anzugeben (vgl. § 13 Absatz 2 und 3),

4. eine Bescheinigung des zuständigen Pfarramts über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD, deren Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt,

5. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis bereits früher abgelegter oder begonnener kirchlicher oder akademischer Abschlussprüfungen im Studienfach Evangelische Theologie,

6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat mit der Zulassung der Öffentlichkeit zu den mündlichen Prüfungen einverstanden ist,

7. eine Darstellung des Lebens- und Bildungswegs (mit 3 Lichtbildern),
8. der Nachweis über die Aufnahme auf die Liste der Württembergischen Theologiestudierenden,
9. eine Erklärung, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat um die Aufnahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bewirbt,
10. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§ 10

Zulassung zur Kirchlichen Dienstprüfung

- (1) Der Oberkirchenrat entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. In Ausnahmefällen kann er von einzelnen Erfordernissen des § 9 befreien. Die Geschäftsstelle für die Prüfungen teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten, in der Regel zu Beginn des Prüfungssemesters, die Zulassung mit. Die Prüfung beginnt mit der Zulassung.
- (2) Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn
 - a) die in § 9 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen nach § 9 Absatz 3 unvollständig sind und keine Befreiung nach Absatz 1 vorliegt oder
 - c) der Kandidat oder die Kandidatin die Kirchliche Dienstprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) der Kandidat oder die Kandidatin sich in demselben oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Wissenschaftliche Hausarbeit

- (1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird in der Regel im Anschluss an ein Hauptseminar im Semester nach der Anmeldung zur Kirchlichen Dienstprüfung angefertigt. Das Thema der Arbeit muss einem der

Hauptfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie oder Praktische Theologie zugeordnet sein.

(3) Die Genehmigung des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit wird bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen beantragt.

Der Antrag enthält:

1. das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit.
2. eine schriftliche Erklärung der Studentin oder des Studenten darüber, dass sie oder er über dieses oder ein benachbartes Thema nicht bereits eine Arbeit geschrieben hat,
3. einen Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb von 12 Wochen anzufertigen. Die Einhaltung der Fristen überwacht die Geschäftsstelle für die Prüfungen. Der Zeitpunkt der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die wissenschaftliche Hausarbeit muss spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen (Klausuren § 12) abgegeben sein.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Wer in der wissenschaftlichen Hausarbeit die Note „ausreichend“ (4) nicht erreicht, jedoch einen Durchschnitt der Fachnoten von mindestens 4,0 hat, hat die Kirchliche Dienstprüfung bestanden, wenn er oder sie innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Prüfung bei der Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit über ein anderes Thema die Endnote 4,0 erreicht. Hat er oder sie die Endnote 4,0 nicht erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann nicht wiederholt werden.

§ 12

Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches eines von mehreren zur Auswahl gestellten Themen bearbeiten kann.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat wählt zwei Prüfungsfächer gemäß § 8 Nummer 2, in denen sie oder er die Klausuren schreiben will.

(3) Die Klausuraufgaben werden vom Prüfungsaus-

schuss auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen der Evangelisch-theologischen Fakultät bestimmt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden. Kandidatinnen und Kandidaten mit Schwerbehinderung kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(5) Die Klausuren werden jeweils von zwei Korrektorinnen oder Korrektoren getrennt bewertet. Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. Können sich die Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so errechnet die Geschäftsstelle für die Prüfungen das Mittel der beiden Notenvorschläge entsprechend § 15 Absatz 3.

(6) Spätestens nach Ablauf der Bearbeitungszeit gemäß Absatz 4 müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten alle beschriebenen Bogen abgeben, auch wenn sie die Aufgabe nicht vollständig oder gar nicht bearbeitet haben. Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(7) Die Noten der einzelnen Klausuren werden, sofern sämtliche Korrekturen bis dahin abgeschlossen sind, den Kandidatinnen und Kandidaten auf Nachfrage von der Geschäftsstelle für die Prüfungen vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm oder ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) In den mündlichen Prüfungen werden die nach § 9 Absatz 3 Nummer 3 gewählten Schwerpunkte berücksichtigt, wobei der Kandidatin oder dem Kandidaten – soweit nicht bereits im Rahmen der schriftlichen Prüfungsleistung geschehen – Gelegenheit gegeben wird, über die im Studium erworbenen besonderen Kenntnisse Auskunft zu geben. Die Kandidatin oder der Kandidat muss in der Lage sein, ihre oder seine Kenntnisse in den gesamten Bereich des Hauptfachs einzuordnen.

(3) Im Fach Systematische Theologie müssen im Verlauf der Prüfung die Bereiche Dogmatik und Ethik geprüft werden. Wenn der Bereich Ethik in der wis-

enschaftlichen Hausarbeit oder in der Klausur bearbeitet worden ist, beschränkt sich die mündliche Prüfung auf den Bereich Dogmatik; wenn der Bereich Dogmatik schriftlich bearbeitet worden ist, ist einer der beiden mündlichen Schwerpunkte aus dem Bereich Ethik zu wählen.

(4) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern, von denen eine oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Oberkirchenrats und, soweit sie oder er nicht als Fachprüferin oder Fachprüfer beteiligt ist, der Ephora oder dem Ephorus des Evangelischen Stifts. Diese oder dieser kann sich durch die Studieninspektorin oder den Studieninspektor des Evangelischen Stifts oder die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes vertreten lassen. Den Vorsitz führt die Vertreterin oder der Vertreter des Oberkirchenrats. Sofern der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes nicht als Vertreter oder Vertreterin des Ephorus oder der Ephora beteiligt ist, kann er oder sie als Vertreter oder Vertreterin des Oberkirchenrats den Vorsitz führen.

(5) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistung mit einer Note gemäß § 18 Absatz 1 und 2. Zunächst gibt diejenige Fachprüferin oder derjenige Fachprüfer, die oder der nicht selbst geprüft hat, ihre oder seine Bewertung ab, zuletzt die oder der Vorsitzende. Kann sich die Kommission nicht auf eine gemeinsame Note einigen, wird die Note aus dem Durchschnitt der abgegebenen Bewertungen gebildet.

(6) Über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll hält die Gegenstände der Prüfung und die Note fest. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 14 Täuschung und Ordnungsverstoß bei Prüfungsleistungen

(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen.

(2) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benützt und wird diese Tatsache erst nach Aus-

händigung des benoteten Leistungsnachweises bzw. des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Der Leistungsnachweis bzw. das Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Das Prüfungszeugnis ist gegebenenfalls neu zu erteilen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des benoteten Leistungsnachweises bzw. des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul(teil)prüfung bzw. der Prüfungsleistung im Rahmen der Kirchlichen Dienstprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modul(teil)prüfung bzw. die Prüfungsleistung im Rahmen der Kirchlichen Dienstprüfung ablegen konnte, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden.

(4) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(5) Wird die Prüfungsentscheidung nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 widerrufen, so kann bei Modul(teil)prüfungen die Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Kirchlichen Dienstprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine einzelne Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten ist oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt wird. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen. Für die Wiederholung gelten §§ 21 und 22 wobei für die dort gesetzten Fristen auf den Zeitpunkt des Widerrufs abzustellen ist.

(6) Die jeweilige Prüfungskommission beziehungsweise die Aufsicht führende Person kann in Fällen von Absatz 4 einen Ausschluss verfügen. Gegen diese Entscheidung kann die Kandidatin oder der Kandidat bei Leistungen im Rahmen der Kirchlichen Dienstprüfung innerhalb von 48 Stunden bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen. Belastende Entscheidungen werden in diesem Fall der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 15

Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis der Kirchlichen Dienstprüfung

(1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorganges Einwendungen erhoben werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet innerhalb weiterer 48 Stunden nach Zugang der Einwendung. Wird der Einwendung stattgegeben, so hat die Geschäftsstelle für die Prüfungen einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu bestimmen.

(2) Werden gegen eine Kandidatin oder einen Kandidaten Entscheidungen nach § 14 Absatz 1 getroffen, kann sie oder er dagegen innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Bekanntgabe den Oberkirchenrat anrufen.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach §§ 17 und 20 kann der Oberkirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angerufen werden.

(4) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Absatz 2 und 3 sowie gegen andere Entscheidungen des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erheben.

§ 16

Versäumnis einer Prüfungsleistung und Rücktritt von der Kirchlichen Dienstprüfung

(1) Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Grund einem Prüfungstermin fern oder erbringt sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungsleistungen sind nachzuholen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zu Beginn der ersten Prüfungsleistung der Kirchlichen Dienstprüfung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 17**Bewertung der Prüfungsleistungen während der Studienphase**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden beziehungsweise Korrigierenden festgesetzt.

(2) Die Bewertung erfolgt gemäß § 18 Absatz 1 und 2.

§ 18**Bewertung**

(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) = eine hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Es können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischennoten durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,5 gebildet werden. Die Note 0,5 und Zwischennoten über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Modulen, in denen mehrere benotete Leistungsnachweise erbracht wurden, sowie bei der Kirchlichen Dienstprüfung lauten die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtnote:

bei einem Durchschnitt
bis 1,49: sehr gut,

bei einem Durchschnitt
von 1,50 bis 2,49: gut,

bei einem Durchschnitt
von 2,50 bis 3,49: befriedigend,

bei einem Durchschnitt
von 3,50 bis 4,00: ausreichend,

bei einem Durchschnitt
über 4,00: nicht ausreichend.

Bei der Gesamtnote der Kirchlichen Dienstprüfung wird zusätzlich die erzielte Note in Ziffern mit einer Stelle nach dem Komma in Klammern hinter dem Wortlaut der erzielten Note angegeben.

(4) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote bei der Kirchlichen Dienstprüfung werden in eine Liste eingetragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen mit ihrer Unterschrift die in der Liste eingetragenen Noten fest.

§ 19**Erteilung der Fachnoten und der Gesamtnote bei der Kirchlichen Dienstprüfung**

(1) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 8 werden Noten gemäß § 18 erteilt.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Durchschnitt gebildet, wobei die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt zählt. Näheres regelt § 18.

§ 20**Bestehen der Kirchlichen Dienstprüfung**

(1) Die Kirchliche Dienstprüfung ist bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit sowie in allen Einzelnoten mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht worden ist.

(2) Für die wissenschaftliche Hausarbeit gilt § 11 Absatz 6.

§ 21**Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Note in der Kirchlichen Dienstprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht, so besteht die Möglichkeit, bei der Kirchlichen Dienstprüfung des darauf folgenden Semesters die Prüfungsleistung in dem mit „nicht ausreichend“ (5) bewerteten Fach zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung die Fachnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht, ist die gesamte Kirchliche Dienstprüfung nicht bestanden.

(2) Macht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von der Möglichkeit der Wiederholung keinen Gebrauch, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Für die Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit gilt § 11 Absatz 6.

§ 22 Wiederholung der Prüfung

(1) Wurde die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Oberkirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. Sie muss ein Jahr nach der ersten Wiederholung erfolgen.

(3) Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen der EKD oder bei anderen von der EKD anerkannten Evangelisch-theologischen Fakultäten oder Theologischen Hochschulen sind dabei anzurechnen.

§ 23 Zeugnis

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Kirchliche Dienstprüfung bestanden haben, erhalten binnen vier Wochen nach Feststellung der Noten durch den Prüfungsausschuss ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum der Sitzung, in der der Prüfungsausschuss die Fach- und Gesamtnoten feststellt. Es enthält die Gesamtnote und die Fachnoten. Bei der wissenschaftlichen Hausarbeit wird zusätzlich zur Note das Thema unter Angabe Faches, dem die Hausarbeit zugeordnet wurde, angegeben.

(2) Die Studierenden, die die Kirchliche Dienstprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs nach Festlegung der Geschäftsstelle für die Prüfungen erforderlichenfalls außer dem Abschlussjahrgang so viele vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen, dass die Abschlussergebnisse von mindestens 20 Personen die Vergleichsgrundlage bilden.

(3) Für einzelne Module kann die ECTS-Note nach Absatz 2 – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

(4) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(5) Dem Zeugnis wird eine Bescheinigung der Evangelisch-theologischen Fakultät beigelegt, aus der hervorgeht, dass die nach dieser Ordnung abgelegte Kirchliche Dienstprüfung dem akademischen Grad eines »Master of Theological Studies« nach der „Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Theological Studies«“ in ihrer vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag am 6. Oktober 2018 beschlossenen und am 7./8. Oktober 2018 von der Kirchenkonferenz der Gliedkirchen der EKD verabschiedeten Fassung entspricht.

(6) Das Nichtbestehen der Kirchlichen Dienstprüfung wird schriftlich mitgeteilt. Die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung werden schriftlich bescheinigt. Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Prüfung gibt auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(7) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin auf schriftlichen Antrag hin Einsicht in die ihn oder sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 21. Juni 2021 AZ 21.31 Nr. 21.30-04-V71

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 14 Pfarrbesoldungsgesetz wird in Ausführung von § 16, § 19 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 5. Februar 2021 (Abl. 69 S. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt II, Unterabschnitt Prälatur Stuttgart, werden
 - aa) die Wörter „Gerlingen-Petruskirche Mitte (Dekanat Ditzingen)“ und „Markgröningen I (Dekanat Ditzingen)“ gestrichen,
 - bb) nach den Wörtern „Botnang I (Dekanat Stuttgart)“ die Wörter „Stuttgart Gedächtniskirche II (Dekanat Stuttgart)“ eingefügt,
 - cc) die Wörter „Stuttgart Rosenbergkirche (Dekanat Stuttgart)“ gestrichen,
 - dd) nach den Wörtern „Stuttgart-Stiftskirche (Dekanat Stuttgart)“ die Wörter „Ditzingen-Mitte (Dekanat Vaihingen-Ditzingen)“ und „Gerlingen Petrus und Lukas Mitte (Dekanat Vaihingen-Ditzingen)“ eingefügt,
 - ee) nach den Wörtern „Großsachsenheim Süd (Dekanat Vaihingen-Ditzingen)“ die Wörter „Markgröningen I (Dekanat Vaihingen-Ditzingen)“ eingefügt.

- b) Im Abschnitt IV Nummer 2 werden die Wörter „Ditzingen-Mitte“ gestrichen.

2. Anlage 2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Fußnote 4 wird aufgehoben.
- b) Nach den Wörtern „Leiter des Pastorkollegs“ werden die Wörter „Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Absatz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstaben bb) und cc) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

W e r n e r

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 23. Juni 2021
AZ 21.00-1 Nr. 91.22-06-10-02-V19

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 71 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), die zuletzt durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt Kirchenbezirk bzw. Kirchenkreis wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe
- | | | |
|---|-----|--------------------|
| „Brackenheim
Schwaigern II | 50“ | werden die Angaben |
| „Calw-Nagold
Ober- und Unterschwandorf | 75 | gestrichen. |
| Calw-Nagold
Schietingen-Vollmaringen | 50“ | |
- eingefügt.
- b) Nach der Angabe
- | | | |
|---|-----|--------------------|
| „Crailsheim
Hummelsweiler | 75“ | werden die Angaben |
| „Ditzingen
Gerlingen Krankenhauspfarrstelle
(Sonderpfarrstelle) | 75 | gestrichen. |
| Ditzingen
Gerlingen Matthäuskirche | 50 | |
| Ditzingen
Gerlingen Petruskirche West | 50 | |
| Ditzingen
Kallenberg-Münchingen Nord | 50 | |
| Ditzingen
Markgröningen Krankenhaus-
pfarrstelle I (Sonderpfarrstelle) | 50 | |
| Ditzingen
Markgröningen Krankenhaus-
pfarrstelle II (Sonderpfarrstelle) | 50 | |
| Ditzingen
Schwieberdingen Süd | 50“ | |
- gestrichen.
- c) Unter dem Kirchenbezirk Leonberg wird die Angabe
- | | | |
|--|-----|--|
| „Leonberg
Krankenhauspfarrstelle
(Sonderpfarrstelle) | 75“ | |
|--|-----|--|
- durch die Angabe
- | | | |
|--|-----|--|
| „Leonberg
Krankenhauspfarrstelle
(Sonderpfarrstelle) | 50“ | |
|--|-----|--|
- ersetzt.
- d) Nach der Angabe
- | | | |
|--------------------------------------|-----|--|
| „Mühlacker
Schützingen | 50“ | |
| „Nagold
Ober- und Unterschwandorf | 75 | |
| Nagold
Schietingen-Vollmaringen | 50“ | |
- gestrichen.
- e) Nach der Angabe
- | | | |
|---|-----|--|
| „Neuenbürg
Bad Wildbad Krankenhaus-
pfarrstelle (Sonderpfarrstelle) | 75“ | |
| „Neuenstadt a.K.
Erlenbach | 50 | |
| Neuenstadt a.K.
Kochendorf III | 75 | |
| Neuenstadt a.K.
Kochendorf Krankenhaus-
pfarrstelle (Sonderpfarrstelle) | 50 | |
| Neuenstadt a.K.
Roigheim | 50“ | |
- gestrichen.
- f) Unter dem Kirchenbezirk Tübingen wird nach der Angabe
- | | | |
|--|-----|--|
| „Tübingen Krankenhauspfarrstelle V
(Sonderpfarrstelle) | 50“ | |
| „Tübingen Krankenhauspfarrstelle VI
(Sonderpfarrstelle) | 75“ | |
- eingefügt.
- g) Unter dem Kirchenbezirk Ulm wird nach der Angabe
- | | | |
|---|-----|--|
| „Ulm Krankenhauspfarrstelle II
(Sonderpfarrstelle) | 50“ | |
| „Ulm Krankenhauspfarrstelle IV
(Sonderpfarrstelle) | 75“ | |
- eingefügt.

h) Nach der Angabe		Weinsberg-Neuenstadt Lehrensteinsfeld	75
„Ulm		Weinsberg-Neuenstadt Roigheim	50
Ulm Krankenhauspfarrstelle IV (Sonderpfarrstelle)	75“		
werden die Angaben		Weinsberg-Neuenstadt Schwabbach	50
„Vaihingen-Ditzingen		Weinsberg-Neuenstadt Unterheimbach	50“
Gerlingen Krankenhauspfarrstelle (Sonderpfarrstelle)	50	ersetzt.	
Vaihingen-Ditzingen			
Gerlingen Matthäuskirche	50	2. Der Abschnitt Landeskirchlichen Sonderpfarrstellen ohne Residenzpflicht wird wie folgt geändert:	
Vaihingen-Ditzingen			
Gerlingen Petrus und Lukas West	50	a) Die Angabe	
Vaihingen-Ditzingen			
Kallenberg-Münchingen Nord	50	„Evangelische Hochschule Ludwigsburg Dozent 5	50“
Vaihingen-Ditzingen		wird gestrichen.	
Markgröningen Krankenhauspfarrstelle I (Sonderpfarrstelle)	50	b) Nach der Angabe	
Vaihingen-Ditzingen			
Markgröningen Krankenhauspfarrstelle II (Sonderpfarrstelle)	50	„Reutlingen Jugendpfarrstelle (Prälatur)	50“
Vaihingen-Ditzingen		wird die Angabe	
Schwieberdingen Süd	50“	„Schuldekan Biberach	75“
eingefügt.		eingefügt.	
i) Die Angabe „Vaihingen an der Enz“ wird durch die Angabe „Vaihingen-Ditzingen“ ersetzt.			
j) Nach der Angabe			

„Waiblingen
Waiblingen Martin-Luther-Kirche 50“

Artikel 2 Inkrafttreten

werden die Angaben

„Weinsberg			
Lehrensteinsfeld	75		
Weinsberg			
Schwabbach	50		
Weinsberg			
Unterheimbach	50“		

durch die Angaben

„Weinsberg-Neuenstadt			
Erlenbach	50		
Weinsberg-Neuenstadt			
Kochendorf III	75		
Weinsberg-Neuenstadt			
Kochendorf Krankenhauspfarrstelle (Sonderpfarrstelle)	50		

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) tritt am 1. September 2021 in Kraft.

(2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn der Stelleninhaber stimmt einer Veränderung zu.

W e r n e r

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

vom 23. Juni 2021

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz wird in Ausführung der § 14 und § 42 Kirchenbeamtenengesetz der EKD in Verbindung mit den §§ 3 und 10 Kirchenbeamtenausführungsgesetz, § 40 Kirchengemeindeordnung und § 24 Kirchenbezirksordnung verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

Die Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 4. Oktober 2012 (Abl. 65 S. 258), die durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (Abl. 67 S. 401) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Kommission besteht aus dem Direktor oder der Direktorin im Oberkirchenrat als dem oder der Vorsitzenden, dem Dezernenten oder der Dezernentin des Oberkirchenrats für Recht, den Leitern oder Leiterinnen der Referate Dienstrecht und Personal, und zwei von der Kirchenbeamtenvertretung benannten Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „, den Dienststellenleitungen landeskirchlicher Dienststellen und Einrichtungen“ und die Wörter „,bzw. vorgeschlagenen“ gestrichen.

2. In § 11 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „,Dienst- und Arbeitsrecht“ durch das Wort „,Recht“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „,Stellenbewertung“ durch das Wort „,Dienstpostenbewertung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „,der Stelle“ durch die Wörter „,des Dienstpostens“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „,Stellen“ durch das Wort „,Dienstposten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „,Stellenbewertung“ durch das Wort „,Dienstpostenbewertung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Kommission gehören die Leiter oder Leiterinnen der Referate Dienstrecht, Arbeitsrecht und Personal des Oberkirchenrats, sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Rechnungsprüfungsamtes und der Kirchenbeamtenvertretung an.“

cc) In Satz 3 werden das Wort „,Stellenbewertung“ durch das Wort „,Dienstpostenbewertung“ und das Wort „,Stellen“ jeweils durch das Wort „,Dienstposten“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „,laufbahnmäßigen Voraussetzungen“ werden durch die Wörter „,Mindestanforderungen nach den beamtenrechtlichen Laufbahnbestimmungen des Landes Baden-Württemberg“ ersetzt und nach dem Wort „,Mindestbeförderungszeiten“ werden die Wörter „,seit der letzten Verleihung eines Amtes“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „,dieser Verordnung“ durch die Wörter „,den Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 Satz 1 insgesamt“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „,Stellen“ durch das Wort „,Dienstposten“ ersetzt.

5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Mindestbeförderungszeiten ab dem Zeitpunkt der letzten Verleihung eines Amtes entsprechend § 15 der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

Gesamturteil nach §5	Punkte
hervorragende	9
übertrifft erheblich die Anforderungen mit deutlicher Tendenz nach oben	8
übertrifft erheblich die Anforderungen	7
übertrifft die Anforderungen mit deutlicher Tendenz nach oben	6
übertrifft die Anforderungen	5
entspricht voll den Anforderungen mit deutlicher Tendenz nach oben	4
entspricht voll den Anforderungen	3
entspricht noch den Anforderungen	2
entspricht nicht den Anforderungen	1

Gesamturteil nach §5/Punkte	9	8	7	6	5	4	3	2 und 1
Mindestbeförderungszeiten ab der letzten Verleihung eines Amtes für eine Beförderung nach	Jahre/ Monate	Jahre/ Monate	Jahre/ Monate	Jahre/ Monate	Jahre/ Monate	Jahre/ Monate	Jahre/ Monate	Keine Beförderung
A 7	1	1/3	1/6	2	2/6	3	3/6	–
A 8	1	1/5	1/10	2/5	3	3/9	4/6	–
A 9 m.D.	1	1/8	2/4	3	3/8	4/7	5/6	–
A 10	1	1	1	1	1	1	1	–
A 11	1	1/3	1/6	1/9	2	2/6	3	–
A 12	1	1/7	2/2	2/9	3/4	4/2	5	–
A 13 g.D.	1/6	2/2	2/10	3/6	4/2	5/1	6	–
A 14 g.D.	3	4	5	6	7	8/3	9/6	–
A 14 h.D.	1	1/10	1/10	2/5	3	3/9	4/6	–
A 15	1	2/8	2/8	3/6	4/4	5/5	6/6	–
A 16	2/6	4/4	4/4	5/3	6/2	7/4	8/6	–

Artikel 2 Übergangsbestimmung

Für die Bestellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Beurteilungskommission finden § 6 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2 in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Fassung Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Werner

Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung VI

Erlass des Oberkirchenrats
vom 24. Juni 2021 AZ 21.480 Nr. 22.50-03-V04

Zu § 4

4.1 Professorinnen und Professoren im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 LHG berufenen Professorinnen und Professoren, die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 LHG Mitglied der Universität Tübingen sind und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Evangelisch-theologischen Fakultät tätig sind.

Zu § 6

6.1 Durch die Prüfung in Bibelkunde werden bibelkundliche Kenntnisse des Alten und Neuen Testaments nachgewiesen.

Mit dem Essay wird die Fähigkeit zur theologischen Reflexion anhand eines vorgegebenen Themas nachgewiesen. Für den Essay werden vom Prüfungsamt zwei Themen vorgegeben, von denen eines innerhalb einer Woche zu bearbeiten ist. Er soll einen Umfang von sieben Seiten (14.700 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Der Essay wird von den in § 6 genannten Beteiligten am Qualifikationsfeststellungsgespräch korrigiert und mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Das Qualifikationsfeststellungsgespräch setzt den Nachweis des bestandenen Biblicums und einen von mindestens zwei der drei Korrektoren bzw. Korrektorinnen als „bestanden“ bewerteten Essay voraus. Es dient dazu, den Studienplan des Kandidaten bzw. der Kandidatin auf die im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworbenen Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens abzustimmen und Module im Pflichtbereich sowie im Schwerpunktbereich so auszuwählen, dass Methoden und Inhalte evangelischer Theologie berücksichtigt und zugleich eine individuelle theologische Profilbildung gefördert wird.

Im Qualifikationsfeststellungsgespräch werden Kandidatinnen und Kandidaten über Förderungsmöglichkeiten und Begleitangebote im Zusammenhang mit diesem Studiengang informiert. Im Hinblick auf die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sollen sie im Anschluss an die Zulassung ihre Aufnahme in die Liste der württembergischen Theologiestudierenden beantragen.

Zu § 7

7.1 Studierende, die aus vorherigen Studiengängen einschlägige pädagogische Kenntnisse nachweisen, können die Prüfungsleistung unter Absatz 1 Nummer 7 durch eine andere Prüfungsleistung aus dem Bereich Praktische Theologie ersetzen.

Zu § 9

9.1 Die Meldung zur Prüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen über die Geschäftsstelle für die Prüfungen beim Oberkirchenrat einzureichen. Die derzeitige Anschrift, unter der Mitteilungen erfolgen können, ist anzugeben.

9.2 Die Darstellung des Lebens- und Bildungswegs soll nicht mehr als fünf Seiten umfassen.

9.3 Die Studiendauer wird durch Vorlage des Studienbuches, oder der Unterlagen, die an seine Stelle getreten sind, nachgewiesen.

Zu § 10

10.1 Vor der Entscheidung über die Nichtzulassung von Kandidatinnen und Kandidaten gibt der Oberkirchenrat dem Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung.

10.2 Der Oberkirchenrat teilt dem Prüfungsausschuss die Namen der Zugelassenen mit.

Zu § 11

11.1 Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in ausgedruckter und digitaler Form abzuliefern und soll einschließlich der Anmerkungen nicht mehr 144.000 Zeichen, 1,5 zeilig, Schriftgröße 12 pt inklusive Leerzeichen umfassen. Es sind zwei gedruckte Exemplare abzugeben; die digitale Version ist als pdf-Datei per E-Mail an die Geschäftsstelle für die Prüfungen zu schicken. Das Inhaltsverzeichnis und das Literaturverzeichnis werden dabei nicht mitgezählt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate als solche ausgewiesen hat.

11.2 Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von zwei Personen bewertet. In der Regel ist die Leiterin oder der Leiter des Seminars, in dessen Zusammenhang die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, eine oder einer der beiden Korrektorinnen oder Korrektoren. Die andere Korrektorin oder der andere

Korrektor muss eine oder einer der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren sein. Aus den Notenvorschlägen (gemäß § 15 Absatz 1 und 2) wird der Durchschnitt gebildet. Hält die eine Korrektorin oder der eine Korrektor die wissenschaftliche Hausarbeit für „nicht ausreichend“ (5), die oder der andere aber für „ausreichend“ (4) oder besser, so wird eine Person für die Drittkorrektur bestellt. Bewertet diese die Arbeit mit „ausreichend“ (4) oder besser, so wird die Note aus dem Durchschnitt aller drei Bewertungen gebildet, mindestens aber auf „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

Zu § 12

12.1 Die Termine für die Klausuren werden von der Geschäftsstelle für die Prüfungen durch Aushang und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Geschäftsstelle bekannt gemacht.

12.2 In den einzelnen Hauptfächern werden jeweils mindestens drei Klausurthemen zur Wahl gestellt.

12.3 Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausuren wird von Repetentinnen oder Repetenten des Evangelischen Stifts oder Assistentinnen oder Assistenten der Evangelisch-theologischen Fakultät geführt.

12.4 Jeder Kandidatin und jedem Kandidaten wird ein Kennwort zugewiesen. Die Klausuren werden anonymisiert korrigiert.

12.5 Auf den ersten Papierbogen jeder Klausurreinschrift hat die Kandidatin oder der Kandidat das Fach, die Aufgabe und das zugewiesene Kennwort zu schreiben. Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und das Kennwort zu wiederholen. Auch wenn eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, muss ein Bogen mit den Angaben zu Fach, Aufgabe und Kennwort abgegeben werden.

12.6 Die vom Prüfungsausschuss bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden. Die Kandidatin oder der Kandidat darf keine Hilfsmittel mit sich führen. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. Hiervon und von sonstigen Verstößen gemäß § 14 ist unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitteilung zu machen.

12.7 Vor Beginn der Prüfung sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Aufsicht führende Person auf die Form (Nummer 12.5), auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel (Nummer 12.6) und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes (§ 14) sowie die Folge der Nichtabgabe einer Arbeit (§ 12 Absatz 6) hinzuweisen.

12.8 Die Aufsicht führende Person erhält jeweils die Themen für eine Klausur von der Geschäftsstelle für die Prüfungen in verschlossenem Umschlag zugestellt.

Sie öffnet den Umschlag zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Kandidatinnen und Kandidaten, verteilt die in schriftlicher Form vorliegenden Aufgaben und gibt den Abgabezeitpunkt bekannt. Die Aufsicht führende Person hat die ganze Zeit über anwesend zu sein. Sie hat darauf zu achten, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert sie an die Abgabefrist. Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern.

12.9 Die Aufsicht führende Person nimmt die Arbeiten von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich der Geschäftsstelle für die Prüfungen zu. Nach Abgabe der Arbeiten an die Aufsicht führende Person darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

12.10 Über den Verlauf jeder schriftlichen Fachprüfung wird von der Aufsicht führenden Person eine Niederschrift gefertigt, die nach Schluss der Fachprüfung bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen abzugeben ist. Sie enthält die Angaben über die Ausführung der Nummer 12.7, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z.B. das Ausbleiben einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, Täuschungen und Ordnungsverstöße nach § 14.

Zu § 13

13.1 Der Plan für die mündliche Prüfung wird nach Absprache mit den verschiedenen Abteilungen von der Geschäftsstelle für die Prüfungen festgesetzt und durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Geschäftsstelle bekannt gemacht.

13.2 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten. Außer den Prüferinnen und Prüfern sind auch die Vorsitzenden berechtigt, Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten zu richten.

13.3 Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit von der mündlichen Prüfung beantragt (§ 9 Absatz 3 Nummer 6), so werden Studierende der Evangelischen Theologie, die die Zwischenprüfung abgelegt haben oder die im Studiengang nach dieser PO VI eingeschrieben sind, im Rahmen der vorhandenen Plätze, insgesamt jedoch nicht mehr als zehn Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang

zu gewähren, die im Studiengang nach dieser PO VI eingeschrieben sind, oder die die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung oder die Akademische Abschlussprüfung demnächst ablegen wollen.

Zu § 15

15.1 Bei einer Klausur wird die Wiederholung dieser Prüfungsleistung in der Regel auf die Person beschränkt, die den Einwand erhoben hat.

Zu § 16

16.1 Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Geschäftsstelle für die Prüfungen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als wichtiger Grund für ein Fernbleiben gilt insbesondere, wenn die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit an der Ablegung einer oder mehrerer Prüfungsleistungen verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu belegen.

16.2 Werden die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe anerkannt, so gilt: Versäumte Klausuren sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen nachzuholen. Ist dies nicht möglich, so sind sämtliche Klausuren und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Kirchlichen Dienstprüfung des darauf folgenden Semesters abzulegen. Nachzuholende mündliche Prüfungen müssen vor der Schlussitzung des laufenden Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Ist dies nicht möglich, so sind alle mündlichen Prüfungen im Rahmen der Kirchlichen Dienstprüfung des darauf folgenden Semesters abzulegen; eine Wiederholung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist in diesem Fall nicht möglich.

Zu § 18

18.1 Bei der Angabe der Gesamtnote in Ziffern hinter dem Wortlaut der erzielten Note werden alle Stellen außer der ersten hinter dem Komma ohne Rundung gestrichen.

Zu § 22

22.1 Wurde die Prüfung nicht bestanden, so teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mit, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung wiederholt werden kann.

22.2 Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn die Prüfung nach § 14 Absatz 5 für nicht bestanden erklärt wird.

Zu § 23

23.1 Das Prüfungszeugnis der Kirchlichen Dienstprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof oder ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet.

23.2 Die Namen der Absolventinnen und Absolventen der Kirchlichen Dienstprüfung werden veröffentlicht.

Zu § 24

24.1 Die Prüfung ist mit dem Tag abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuss nach § 18 Absatz 4 die Noten feststellt.

W e r n e r

Erlass des Oberkirchenrats zur Aufhebung der Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusiker

vom 8. Juni 2021 AZ 59.10 Nr. 39.1-594-V02

Der Oberkirchenrat bestimmt:

Artikel 1

Aufhebung der Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusiker

Die Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusiker vom 2. Februar 1990 (Abl. 54 S. 83), geändert durch Erlass vom 6. Mai 1990 (Abl. 55 S. 177), werden aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft.

W e r n e r

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Bezirksrahmenord- nung

vom 8. Juni 2021
AZ 55.70 Nr. 58.11.00-06-01-V07

Der Oberkirchenrat bestimmt:

Artikel 1 Änderung der Bezirksrahmenordnung

In § 8 Absatz 8 der Bezirksrahmenordnung vom 9. Februar 2021 (Abl. 69 S. 382) wird in Satz 4 der Alternative das Wort „anderen“ durch das Wort „andere“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Der vorstehende Erlass tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

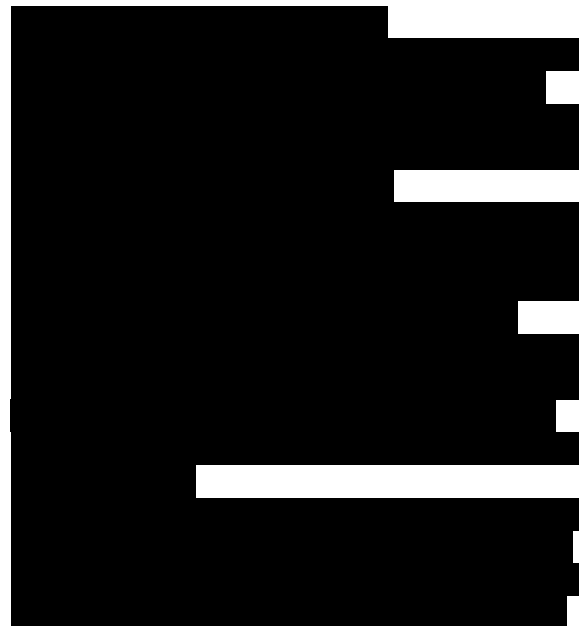
W e r n e r

Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:





In die Ewigkeit wurde abgerufen:



Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 21. Mai 2021

1. A Änderungen der KAO:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Mai 2021 (Abl. 69 S. 439), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 1.2.1

Der Vergütungsgruppenplan 26 wird wie folgt geändert:

Die Entgeltgruppe 3 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 3

2. a) Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit mit einer förderlichen Fortbildung von mindestens 160 Stunden und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)

- b) Fahrer/Fahrerinnen im Mahlzeiten-dienst.“

II. Änderung der Anlage 3.7.2

1. In § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angehängt:

„Diese Anlage gilt nur für Beschäftigte, die bis zum 31. Mai 2021 eine Vereinbarung gemäß dem Anhang zu dieser Regelung abgeschlossen haben.

Für alle neuen Anstellungen ab dem 1. Juni 2021 gelten die Anlage 1.1.1. zur KAO oder die Anlagen 1.2.3 bzw. 1.2.4 zur KAO. Sie werden auch nicht von dem Geltungsbereich einer bereits bestehenden Dienstvereinbarung nach § 2 umfasst.“

2. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Fahrer/Fahrerinnen im Mahlzeitendienst gemäß der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 2 b) des Vergütungsgruppenplans 26 gilt diese Anlage nicht.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

4. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt je Stunde der Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe beträgt

- bis zum 30. Juni 2021 mindestens 70 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6,

- vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 mindestens 80 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6,
- vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 mindestens 90 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6 und
- vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mindestens 100 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6.

Ab dem 1. Januar 2024 gilt die reguläre Eingruppierung und individuelle Stufe nach der KAO, wenn nicht die Anlage 1.2.3, bzw. 1.2.4 zur Anwendung kommt.

Der nach Satz 1 ermittelte Mindest- und Höchststundensatz wird um die anteilige Jahressonderzahlung erhöht. Die Höhe des Stundenentgelts ist gemäß § 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung unter Berücksichtigung der örtlich für vergleichbare Beschäftigte gezahlten Stundenentgelte im Wege einer Dienstvereinbarung nach § 36 MVG.Württemberg zu vereinbaren. Die Dienstvereinbarung ist der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung ab 1. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

III. Änderung von § 1 c KAO:

§ 1 c Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Für Helfer und Helferinnen in der Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV ausgeübt wird, gelten bis zum 31. Dezember 2023 die Bestimmungen der Anlage 3.7.2 zur KAO, wenn der Helfer/die Helferin in der Nachbarschaftshilfe Zeit, Art und Umfang ihrer/seiner Tätigkeit selbst

bzw. in Absprache mit der Einsatzleitung bestimmen kann und die Tätigkeit nicht aus fachlichen Gründen einem Direktions- oder Weisungsrecht der Einsatzleitung unterliegt oder von dieser kontrolliert werden muss und der Helfer/die Helferin keine Leistungen nach SGB XI erbringt. Dies gilt nur dann, wenn die Vereinbarung vor dem 1. Juni 2021 abgeschlossen wurde. Für diese Beschäftigten gilt ab dem 1. Januar 2024 die reguläre Eingruppierung und individuelle Stufe nach der KAO, wenn nicht die Anlage 1.2.3, bzw. 1.2.4 zur Anwendung kommt.

B Inkrafttreten:

Die Regelung gemäß A I. tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die Regelungen gemäß A II bis III. treten zum 1. Juni 2021 in Kraft.

2. A Änderung der KAO – Anlage 1.2.1 zur KAO:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Mai 2021 (Abl. 69 S. 439), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt gefasst:

Die Vorbemerkungen zur Anlage 1.2.1 zur KAO werden wie folgt geändert:

Die Vorbemerkung Nr. 9 zur Anlage 1.2.1 zur KAO wird um folgenden Buchstaben d) ergänzt:

„d) Teilnehmende der Aufbauausbildung im Bereich Diakonat erhalten eine Zulage wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, trotz rechtzeitiger Anmeldung zur Aufbauausbildung später als vorgesehen in das Diakonenamt berufen werden. Die Zulage bemisst sich nach der Differenz zwischen der derzeitigen Eingruppierung und der nach der Berufung zustehenden Eingruppierung. Die Zahlung der Zulage beginnt mit dem Monat, in dem die Berufung erfolgt wäre und endet mit der Berufung ins Amt.

Die Zulage entfällt ebenfalls vom Ersten des folgenden Monats an, wenn der/die Beschäftigte

aa) die zweite Dienstprüfung nicht bestanden hat

oder

bb) an der zweiten Dienstprüfung oder der Berufung ins Amt nicht teilnimmt, nachdem ihm/ihr die Möglichkeit hierzu geboten worden ist.“

B Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß A treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

3. A Änderung der KAO – Anlage 1.2.1 zur KAO/Vergütungsgruppenplan 15:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Mai 2021 (Abl. 69 S. 439), wird wie folgt geändert:

I. Der Vergütungsgruppenplan 15 der Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

15. Beschäftigte in der Bildungsarbeit

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte in der Erwachsenenbildung ohne entsprechende Ausbildung.

Entgeltgruppe 9 a

1. Beschäftigte in der Erwachsenenbildung mit pädagogischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin eines Bildungswerks, einer Familienbildungsstätte oder eines Hauses der Begegnung oder einer vergleichbaren Einrichtung.

Entgeltgruppe 9 b

Beschäftigte, die Pflegeschulungen für examinierte Pflegefachkräfte durchführen.

Entgeltgruppe 9 c

1. Beschäftigte in der Bildungsarbeit mit abgeschlossener Hochschulbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 a Fallgruppe 2 mit abgeschlossener Hochschulbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 mit Zuständigkeit in mindestens zwei selbständigen Arbeitsbereichen (jeweils mindestens ein Drittel des Beschäftigungsumfangs). (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, denen mindestens zu einem Drittel schwierige Tätigkeiten übertragen sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2).
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 2 die mindestens 3.000 Unterrichtseinheiten pro Jahr melden. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 2, die mindestens 6.000 Unterrichtseinheiten pro Jahr melden. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c, denen zu mindestens einem Drittel Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und besonderer Bedeutung übertragen sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5).
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c, die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst Einrichtungen oder Träger konzeptionell beraten und begleiten.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 2, die mindestens 9.000 Unterrichtseinheiten pro Jahr melden. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin eines Bildungswerks, einer Familienbildungsstätte oder eines Hauses der Begegnung oder einer vergleichbaren Einrichtung,

- die mindestens 12.000 Unterrichtseinheiten pro Jahr melden.

oder

- die als überwiegende Tätigkeit Themen wissenschaftlich aufarbeiten und die Veranstaltungen selber durchführen. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Geschäftsführung eines landeskirchlichen Werkes oder Dienstes.
 3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Studienleitung in der Ev. Akademie Bad Boll

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 die

- mindestens 16.000 Unterrichtseinheiten pro Jahr melden

oder

- zusätzlich die Geschäftsführung einer weiteren Familienbildungsstätte, eines Hauses der Begegnung oder einer vergleichbaren Einrichtung übernommen haben. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als stellvertretender Direktor oder stellvertretende Direktorin der Ev. Akademie Bad Boll.
 3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Leitung der Landesstelle für Erwachsenen- und Familienbildung.

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus dem Niveau der Entgeltgruppe 14 heraushebt, wie z. B. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin der Ev. Akademie Bad Boll.

Protokollnotizen (KAO)

1. Eigene Arbeitsgebiete können z. B. sein:

Geschichte, Gesellschaft, Politik, Recht, Pädagogik, Psychologie, Anthropologie, Philosophie, Theologie, Literatur, Kunst, Musik, Medien und Kommunikation, Mathematik, Naturwissenschaften, Technik, Heimat- und Länderkunde, Europakunde, Deutsch und Fremdsprachen, Musisches Arbeiten, Gesundheits- und Körperpflege, Wirtschaft (Volks- und Betriebswirtschaft), Verwaltung, Organisation, Haushaltsführung, Hauswirtschaft, Statistik, Datenverarbeitung, Umweltschutz.

2. Schwierige Aufgaben liegen vor, wenn die Anforderungen an die Bildungsveranstaltung bedingt durch die Besonderheiten der Zielgruppe über die üblichen Anforderungen einer außerschulischen Bildungsveranstaltung hinaus gehen. Aufgaben in o. g. Sinne sind z. B.:

- Bildungsveranstaltungen mit ausdrücklichem Schwerpunkt Inklusion

- Bildungsveranstaltungen für Zielgruppen mit hohem Migrationsanteil.

3. Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine mindestens 160 Unterrichtseinheiten umfassende Fort- oder Weiterbildung z. B. in Medienpädagogik oder Betriebswirtschaft.

4. Bei den Unterrichtseinheiten zählen die Einheiten von landeskirchlichen und ähnlichen Bildungseinrichtungen wie z. B. Hospitalhof Stuttgart, Ev. Akademie Bad Boll, Stift Urach, Ev. Tagungsstätte Löwenstein und Ev. Tagungsstätte Haus Bittenhalde nicht mit.

Für die Ermittlung der Unterrichtseinheiten ist jeweils das vorherige Kalenderjahr maßgeblich.

Die Eingruppierung anhand der Unterrichtseinheiten ist jährlich zum 1. April zu prüfen.

Eine Unterschreitung führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Zahl der gemeldeten Unterrichtseinheiten drei Jahre hintereinander unterschritten wird.

Führt die Ermittlung der Unterrichtseinheiten zu einer Höher- oder Herabgruppierung, so wird diese tarifautomatisch zum 1. Juni des laufenden Kalenderjahres wirksam.

5. Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung sind gegeben, wenn durch die Tätigkeit eine deutlich höhere Reichweite und Bedeutung der Evangelischen Bildungsarbeit erreicht wird oder eine besondere gesellschaftliche Herausforderung durch die Bildungsarbeit bearbeitet wird. Auch ein Alleinstellungsmerkmal eines Arbeitsbereichs im Bereich der Bildung in der Öffentlichkeit kann eine besondere Bedeutung begründen, z. B.:
 - Vertretung der Dienststelle in der Öffentlichkeit und in kommunalen Gremien
 - Erweiterung der Reichweite der Bildungsarbeit durch die Betreuung von sozialen Netzwerken wie z. B. Twitter, Instagram und Facebook inkl. Nutzerinteraktion und digitale Zielgruppenarbeit.

II. Die Anlage 1.2.2 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

Die Protokollnotizen (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c werden wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) Für den Vergütungsgruppenplan 15 gilt Abschnitt V mit folgenden Maßgaben:

 - aa) An Stelle des Datums „31. Dezember 2016“ tritt das Datum „30. Juni 2021“.
 - bb) An Stelle des Datums „1. Januar 2017“ tritt das Datum „1. Juli 2021“.
 - cc) An Stelle des Datums „31. Dezember 2017“ tritt das Datum „30. September 2022“.
4. Es wird folgender neuer Buchstabe g) eingefügt:

„g) Unbesetzt. (Redaktioneller Hinweis: Hier folgen Absätze für weitere noch umzustellende Bereiche).“

B Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß A. treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

4. A Änderung der KAO – Änderung der Anlage 1.2.4 zur KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Mai 2021 (Abl. 69 S. 439), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1.2.4 zur KAO wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

2. Der Anhang zur Anlage 1.2.4 zur KAO wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) In dem Satzteil: „Für die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zustandekommenden Aushilfs- und Vertretungsdienste ist somit die im Folgenden angegebene Eingruppierung gemäß Anlage 1.2.1 zur KAO maßgeblich (Für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern ist die Angabe der Eingruppierung nur im Fall von Satz 3 erforderlich, ansonsten ergibt sich der Stundensatz jeweils aus der Richtsatztabelle):“ wird der Klammerzusatz: „(Für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern ist die Angabe der Eingruppierung nur im Fall von Satz 3 erforderlich, ansonsten ergibt sich der Stundensatz jeweils aus der Richtsatztabelle):“ gestrichen.

B Die Regelungen gemäß A treten zum 1. März 2020 in Kraft.

5. A Änderung der KAO:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Mai 2021 (Abl. 69 S. 439), wird wie folgt geändert:

Es wird die folgende Arbeitsrechtliche Regelung in die KAO eingefügt:

**„Anlage 1.7.5 zur KAO
Arbeitsrechtliche Regelung zur Erhaltung der
Arbeitsplätze in der Evangelischen Tagungsstätte
Löwenstein**

§ 1

Betroffener Personenkreis

Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten der Evangelischen Tagungsstätte Löwenstein, mit Ausnahme der Bildungsreferentin des Kreisbildungswerks Heilbronn und der Beschäftigten in Altersteilzeit. Sie gilt auch für Auszubildende und dual Studierende bzw. Werkstudenten und Werkstudentinnen sowie das mit der Ausbildung beauftragte Personal.

§ 2

Absenkung der Jahressonderzahlung

(1) Für alle Betroffenen besteht im Jahr 2021 kein Anspruch auf die Jahressonderzahlung. Abweichend von § 20 Absatz 2 KAO beträgt die Höhe der Jahressonderzahlung in diesen Fällen 0 %.

(2) Im Jahr 2022 besteht wieder ein Anspruch gemäß § 20 Absatz 1 KAO auf die Jahressonderzahlung.

Die Höhe beträgt bei allen von der Regelung nach Absatz 1 betroffenen Beschäftigten abweichend von § 20 Abs. 2 KAO

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8
125 %,
- in den Entgeltgruppen 9 a bis 12
95 % und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15
65 %

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Bei Auszubildenden und dual Studierenden bzw. Werkstudenten und Werkstudentinnen beträgt die Höhe der Jahressonderzahlung 110 Prozent des für November zustehenden Ausbildungsentgelts.

(3) Der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen ist bis zum 31. März 2023 ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Regelung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. März 2023.“

B Inkrafttreten:

Diese Regelung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. März 2023.

6. A Änderungen der KAO:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Mai 2021 (Abl. 69 S. 439), wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Anlage 2.1.2 eingefügt:

**„Anlage 2.1.2 zur KAO
Arbeitsrechtliche Regelung über die Eingruppierung
von Studierenden**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, die mit der Ev. Landeskirche in Württemberg, einer Kirchengemeinde, einem Kirchenbezirk oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, als Studierende einen Arbeitsvertrag nach den Bestimmungen der KAO schließen und Tätigkeiten mit Bezug zu ihrem Studium ausführen. Falls die Beschäftigten bereits eine abgeschlossene Ausbildung haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben, die eine höhere Eingruppierung ermöglicht, werden sie regulär nach der Anlage 1.2.1 zur KAO eingruppiert. Voraussetzung dafür, dass diese Re-

gelung Anwendung findet, ist, dass das Studium im Vordergrund steht. Es wird daher ein Beschäftigungsumfang von nicht mehr als 20 Stunden in der Woche empfohlen.

(2) Die Anwendung dieser Anlage ist ausgeschlossen, soweit die Anlage 2.1.3 zur KAO zur Anwendung kommt.

(3) Sofern in dieser Regelung ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Vorschriften der KAO.

§ 2

Eingruppierungen

Entgeltgruppe 3

Studierende, die zum Abschluss ihrer Bachelorarbeit angestellt werden.

Entgeltgruppe 5

Studierende im Bereich Verwaltung, Finanzen, Steuern, Bau- und Immobilienwesen oder Betriebswirtschaft.

Entgeltgruppe 6

1. Studierende der Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft ohne ersten Bachelorabschluss.
2. Studierende der Erziehungswissenschaften, Sozialen Arbeit, Psychologie oder Musik.

Entgeltgruppe 8

1. Studierende der Kirchenmusik.
2. Studierende im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik.

Entgeltgruppe 9 a

Studierende der Kirchenmusik nach bestandener Zwischenprüfung bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 2, G 3, BK 1 oder BK 2.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.“

B Inkrafttreten:

Die Regelung gemäß A tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.

7. A Änderung der KAO – Änderung der Anlage 1.2.1 zur KAO:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Mai 2021 (Abl. 69 S. 439), wird wie folgt geändert:

Der Vergütungsgruppenplan 10 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 der Entgeltgruppe 8 wird gestrichen.
2. Nummer 3 der Entgeltgruppe 9 a wird gestrichen.

B Inkrafttreten

Die Regelung gemäß A tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Berichtigung

der Bekanntmachung des Oberkirchenrats
Wahlen zur Pfarrervertretung – Wahlergebnis

In Nr. 3 der Bekanntmachung des Oberkirchenrats gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 Pfarrervertretungsgesetz vom 22. Januar 2021 (Abl. 69 S. 343) wird das Wort „Rottweil“ durch die Wörter „Rottenburg am Neckar“ ersetzt.“

W e r n e r

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25